

Marktordnung der Marktgemeinde Großkrut

§1 Anwendungsbereich

Diese Marktordnung ist auf die 4x jährlich stattfindenden Jahrmärkte und am Kirtag anzuwenden.

§2 Marktplätze

Als Marktplatz ist das, in der Sitzung des Gemeinderates am 09.12.2021 festgelegte Gebiet im Bereich des Stephansplatzes bestimmt.

§3 Markttage und Marktzeiten

Die Markttage und Marktzeiten werden wie folgt festgelegt:

- (a) Kirtag: Samstag/Sonntag – jeweils in der Zeit von 10.00 – 22.00 Uhr
- (b) Jahrmärkte: Montag - Sonntag. Der Markt beginnt frühestens um 7.00 Uhr und dauert bis spätestens 17.00 Uhr.

§4 Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktes sind alle für den freien Verkehr gemäß den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren. Die Gemeinde als Marktbehörde kann jedoch allgemein geltende einschränkende Anordnungen für die Verabreichung von Getränken und Imbissen oder für solche Warengruppen treffen, die den Charakter des Marktes verändern können. Ausdrücklich untersagt ist das Feilbieten von Kriegs- und Waffenspielzeugen, sowie generell von illegalen Waren.

§5 Marktansuchen

- (1) Marktansuchen werden nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche und der Arte der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, bewilligt.
Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes können mündlich und schriftlich rechtzeitig bis vor dem jeweiligen Markttag beim Marktaufsichtsorgan gestellt werden.
- (2) Der Antrag hat den Namen und die Anschrift des Marktbesuchers (Marktbeschickers), die Größe des beanspruchten Standplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten.

§6 Standplätze

- (1) Die Vergabe der Standplätze sowie die Zuweisung erfolgt durch das Marktaufsichtsorgan.
- (2) Die Benützung der Standplätze kann im Einzelfall an Bedingungen geknüpft (z.B. hinsichtlich der Art der feilzubietenden Ware) oder auch abgelehnt werden (z.B. mangelnder Bedarf für die angebotene Ware, frühere Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung).
- (3) Keiner der zugewiesenen Standplätze darf ohne Zustimmung des Marktbeauftragten verändert, vertauscht oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- (4) Die Marktbesucher haben sich über Aufforderung des Marktaufsichtsorgans durch entsprechende Dokumente (z.B. Gewerbeschein, Steuernummer) auszuweisen. Weiters ist der Standplatz mit dem jeweiligen Namen und der Adresse des Marktbesuchers zu versehen.
- (5) Hat der Marktbesucher seinen Verkauf eingestellt, so hat er seine Ware, seine Gerätschaften und seinen Stand zu entfernen und seinen Standplatz in gereinigten Zustand zu verlassen. Die Abfälle sind vom Marktbesucher zu entsorgen (entweder werden die Abfälle in den vor Ort vorgesehenen Mülltonnen entsorgt oder vom jeweiligen Marktbesucher zuhause zu entsorgen).
- (6) Die Ausübung der Markttätigkeit an den zugewiesenen Marktplätzen kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Als Gründe hierfür kommen insbesondere strafbares Verhalten und Nichtbezahlung der Marktgebühr in Betracht.

§7 Marktstände

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, hinsichtlich der Marktstände, -hütten und -gerätschaften Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben (z.B. Aussehen und Größer der Stände und Hütten).
- (2) Schirme sowie Bedachungen der Marktstände und -hütten müssen mindestens 2,1m vom Boden abstehen.
- (3) Ausnahmen von den Vorschriften gem. Abs. 1 und 2 können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§8 Ordnungsvorschriften

- (1) Käufer und Verkäufer haben den Organen der Marktaufsicht die gewünschten Auskünfte über Maß, Gewicht, Preis und andere einschlägige Belange wahrheitsgetreu zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten.
- (2) Personen, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe auf dem Markt stören oder den behördlichen Anordnungen nicht nachkommen, können vom Markt verwiesen werden.
- (3) Das Abstellen von Kisten, Körben, Fahrzeugen oder anderen, den Marktverkehr hemmenden Gegenständen in Gängen, auf Gehsteigen und dgl. ist untersagt.
- (4) Das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeit verboten.

§9 Jugendschutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

§10 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde.

§11 Marktgebühr

Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes sowie bei Strombedarf ist an die Marktgemeinde Großkrut das hierfür festgesetzte Entgelt zu entrichten, das wie folgt lautet:

- (1) Marktstandplatz ohne Stromversorgung: € 1,00 / Laufmeter des Marktstandplatzes
- (2) Marktstandplatz inkl. Stromversorgung: € 2,00 / Laufmeter des Marktstandplatzes

§12 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 368 Gewerbeordnung 1994 idgF mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090,- bestraft.

§13 Schlussbestimmung

Diese Marktordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft.



Der Bürgermeister:



Franz Wagner

Angeschlagen am: 14.12.2021

Abgenommen am: 04.01.2022